

Kantonsratsbeschluss

Vom 05.07.2017

Nr. RG 0087/2017

Ausbildungsverpflichtung in Spitälern, Heimen und bei der Spitex; Änderung Spitalgesetz und Sozialgesetz

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf die Artikel 100 und 101 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Mai 2017 (RRB Nr. 2017/784)

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Spitalgesetz (SpiG) vom 12. Mai 2004²⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 3^{bis} Abs. 2

² Der Regierungsrat legt die qualitativen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Spitals auf die Spitalliste fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere:

f) Aufgehoben.

§ 3^{quinquies} (neu)

Aus- und Weiterbildung

¹ Die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen.

² Der Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Grösse und des Angebots des Betriebes, der Kosten der Aus- und Weiterbildungen sowie im Verhältnis zum Bedarf festgelegt.

³ Gesundheitlich beeinträchtigten Personen sind bei Möglichkeit zweckmässige Aus- und Weiterbildungsplätze anzubieten. Die Spitäler streben diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen IV-Stellen an.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und kann in dieser Richtlinien von Fachorganisationen oder Branchenverbänden für verbindlich erklären.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 817.11.

§ 3^{sexies} (neu)

Vollzug und Vollstreckung der Aus- und Weiterbildung

¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt.

² Gegen die Verfügungen von Fachorganisationen oder Branchenverbänden gemäss Absatz 1 kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.

³ Bei Nichterfüllen der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung ordnet das Departement die Ersatzvornahme an. Es kauft die entsprechenden Leistungen ein. Der säumige Betrieb hat die entstandenen Kosten (eingekaufte Leistungen zuzüglich Verwaltungsaufwand) zu tragen.

2.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007¹⁾ (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

§ 22 Abs. 2

² Jede Bewilligung ist befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, namentlich über:

g) Aufgehoben.

§ 22^{bis} (neu)

Aus- und Weiterbildung

¹ Wohnheime und Tagesstätten gemäss § 141, ambulante und teilstationäre Dienste gemäss § 142 und Pflegeheime gemäss § 144, die über eine Betriebsbewilligung gemäss § 21 verfügen, sind verpflichtet, sich angemessen an der Aus- und Weiterbildung der nicht-universitären Gesundheitsberufe zu beteiligen.

² Der Umfang der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Grösse und des Angebots des Betriebes, der Kosten der Aus- und Weiterbildungen sowie im Verhältnis zum Bedarf festgelegt.

³ Gesundheitlich eingeschränkten Personen sind nach Möglichkeit zweckmässige Aus- und Weiterbildungsplätze anzubieten. Wohnheime und Tagesstätten, ambulante und teilstationäre Dienste und Pflegeheime streben diesbezüglich eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen IV-Stellen an.

⁴ Von der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung ausgenommen sind Betriebe, die aufgrund ihrer Grösse nicht in der Lage sind, Ausbildungsplätze anzubieten und die sich keinem Ausbildungsverbund anschliessen können.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung und kann in dieser Richtlinien von Fachorganisationen oder Branchenverbänden für verbindlich erklären.

§ 22^{ter} (neu)

Vollzug der Aus- und Weiterbildung

¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug und die damit verbundene Verfügungskompetenz zur Festlegung und Überprüfung der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung an Fachorganisationen oder Branchenverbände delegieren. Er schliesst mit diesen eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Pflichten und die Berichterstattung regelt.

¹⁾ BGS 831.1.

§ 144^{bis} Abs. 1

¹ Die verrechenbaren Kosten der häuslichen Pflege setzen sich zusammen aus:

- a) (geändert) Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen (gemeinwirtschaftliche Leistungen der Leistungserbringenden, Betreuungskosten, Leistungen nach § 143 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. a-e sowie Aus- und Weiterbildungskosten gemäss § 22^{bis});

§ 159 Abs. 4 (neu)

⁴ Gegen erstinstanzliche Verfügungen von Dritten, denen Entscheidkompetenz übertragen wurde, kann innert zehn Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.

§ 168^{bis} (neu)

Ersatzvornahme bei Ausbildungsverpflichtung

¹ Erfüllt ein gemäss § 22^{bis} zur Aus- und Weiterbildung verpflichteter Betrieb die festgelegte Ausbildungsleistung nicht, ordnet das Departement die Ersatzvornahme an. Es kauft die entsprechenden Leistungen ein.

² Der säumige Betrieb hat die entstandenen Kosten (eingekaufte Leistungen zuzüglich Verwaltungsaufwand) zu tragen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Urs Huber
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Staatskanzlei (eng, rol, ett)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste (1400/2017)